

Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl I/2018 Nr. 23) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 10.01.2019 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rangsdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und ist kreisangehörig zum Landkreis Teltow-Fläming.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, von blau und silber gespalten; vorne drei pfahlweise gestellte, links gewendete silberne (weiße) Fische, hinten eine bewurzelte blaue Kiefer.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt, das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Rangsdorf“, darunter der Siegelnummer und im unteren Teil mit der Umschrift „Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragenstunden in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltenden Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Die Einzelheiten der Durchführung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf näher geregelt.

§ 4

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten beziehungsweise nach Terminvereinbarung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf bei der Bürgermeisterin beziehungsweise beim Bürgermeister wahrgenommen werden.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise einen Gleichstellungsbeauftragten, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr beziehungsweise sein Recht wahr, indem sie beziehungsweise er sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung beziehungsweise den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich oder in der Sitzung zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes nach Erteilung des Rederechts darlegt.

§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Person zur beziehungsweise zum Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) § 5 Absatz 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 7 Behinderten- und Seniorenbeauftragter

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Person zur beziehungsweise zum Behinderten- und Seniorenbeauftragten.
- (2) § 5 Absatz 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 8 Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung

- (1) Der Gemeindevertretung sind Geschäfte über Vermögensgegenstände nach § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf vorbehalten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt im Einzelfall nicht den Betrag von 25.000,00 Euro.
- (2) Die Entscheidung über Einleitungen von Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, obliegt nach § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf ab einem Auftragswert von 100.000,00 Euro der Gemeindevertretung.

§ 9 Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie beziehungsweise er angehört. Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung an der Teilnahme verhindert, hat es dies rechtzeitig der Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder bei Ausschusssitzungen der Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Bei der Sitzung eines Ausschusses hat sie beziehungsweise er die jeweilige Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen haben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, der ersten Sitzung des Ausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers oder Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ in einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ortsbeirat und Ortsvorsteher der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde verfügt gemäß § 45 BbgKVerf über den Ortsteil Groß Machnow. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Groß Machnow.
- (2) Die Gemeinde verfügt weiterhin über den Ortsteil Klein Kienitz. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein Kienitz.
- (3) Für den Ortsteil Groß Machnow ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (4) Im Ortsteil Klein Kienitz wird ein Ortsvorsteher gewählt.
- (5) § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 gelten für die Ortsvorsteherin beziehungsweise den Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates der Ortsteile entsprechend.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ öffentlich bekannt gemacht. Die Einladungen sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu machen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tag des Versandes der Einladung.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder des sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung in Rangsdorf, Seebadallee 30 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.02.2018 außer Kraft.

Rangsdorf, den 11.01.2019

(Dienstsiegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister